



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

[REDACTED]

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 7470962-423,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Afghanistan)

hat RichterIn am Verwaltungsgericht Knauf
als Einzelrichterin
der 25. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
ohne mündliche Verhandlung
am 17. August 2021

für R e c h t erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4. – 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. März 2019 verpflichtet, festzustellen, dass zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Der nach eigenen Angaben am [REDACTED] in [REDACTED] Afghanistan geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, dem Volk der Hazara zugehörig und nach eigenem Bekunden christlicher Religionszugehörigkeit. Er reiste am [REDACTED] 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] 2018 einen Asylantrag.

In seiner Anhörung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 30. November 2018 trug der Kläger im Wesentlichen vor, er habe Afghanistan verlassen, da er von einem seiner Onkel mit dem Tod bedroht worden sei. Er habe mit seinem Vater und seiner Mutter zunächst in der Provinz Baghlan gelebt. Die Familie sei von dort ansässigen Taliban bedroht worden und daraufhin nach Kabul gezogen. Sein Vater sei an den Folgen einer nichtbehandelten Asthma-Erkrankung verstorben, als der Kläger ca. elf Jahre alt gewesen sei. Ein Onkel, der in Baghlan gelebt habe, habe von dem Tod des Vaters erfahren und die Mutter des Klägers heiraten wollen. Der Onkel sei Mitglied der Taliban gewesen und habe nach einem eineinhalbjährigen Aufenthalt in Pakistan eine bedeutendere Rolle bei den Taliban eingenommen. Nach der Rückkehr aus Pakistan sei der Onkel erneut zu der Mutter nach Kabul gekommen und habe verlangt, diese zu

ehelichen. Da der Kläger gegen diese Verbindung gewesen sei und sein Einverständnis nicht gegeben habe, sei er von seinem Onkel geschlagen und bedroht worden. Er habe daraufhin einen Onkel mütterlicherseits, der im Iran lebe, kontaktiert. Dieser habe die Ausreise des Klägers und seiner Mutter aus Afghanistan in den Iran organisieren können, so dass der Kläger im Alter von 14 Jahren sein Heimatland verlassen habe. Nach seiner Ankunft in Deutschland habe er durch seinen in Deutschland lebenden Onkel zum Christentum gefunden. Das Christentum sei für ihn eine tolerante und friedliche Religion. Er habe ein paar Mal die Kirche besucht und erlebt, dass Christen tolerant und freundlich seien. Die Hilfsbereitschaft als zentraler Glaubensinhalt sei ihm besonders wichtig. Er habe gelernt, dass es weder einen Unterschied zwischen Mann und Frau noch zwischen den Religionen gebe, und lebe dies auch im Alltag aus. Auf Nachfrage habe er erklärt, dass keiner seiner Angehörigen wisse, dass er zum Christentum konvertiert sei und dass er bei einer Rückkehr seine Religion nicht ausüben könne, da er als geborener Moslem zur Zielscheibe werde. Hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Situation habe er erklärt, dass er die vierte Schulklasse abgebrochen und in Afghanistan als Straßenhändler, Kellner und in einer Fahrradwerkstatt gearbeitet habe.

Mit Bescheid vom 19. März 2019 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1.), die Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2.) und die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab (Ziffer 3.) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 4.). Die Beklagte forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, und drohte ihm die Abschiebung nach Afghanistan an (Ziffer 5.). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG befristete sie auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6.). Wegen der Begründung dieser Entscheidung wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 26. März 2019 zugestellt.

Am 29. März 2019 hat der Kläger Klage erhoben.

Mit Klagebegründungsschriftsatz vom 26. Juli 2021 verweist der Kläger insbesondere auf seine gesundheitliche Situation. Hierzu legt er eine psychotherapeutisch-diagnostische Stellungnahme der Psychologin und Psychologischen Psychotherapeutin Heyde (Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf) vom 7. Juli 2021 sowie einen Entlassungsbrief des LVR-Klinikums Düsseldorf vom 24. Juni 2021 über eine fast dreimonatige teilstationäre psychosomatisch-psychotherapeutische Behandlung vor, wegen deren Inhalts jeweils auf die Gerichtsakte verwiesen wird (vgl. Bl. 57 ff. d. GA). Er sei im Fall einer Rückkehr in seinen Heimatstaat nicht in der Lage, sein Existenzminimum dauerhaft zu sichern, weil es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer akuten, längerfristigen dissoziativen Dekompensation käme, welche unter anderem zu einer Unfähigkeit, sich selbst zu versorgen, führe. Er, der Kläger, wäre mithin nicht in der Lage, seine Existenzgrundlage dauerhaft selbstständig zu sichern. Auf ein familiäres Netzwerk könne er nicht zurückgreifen.

Ursprünglich hat der Kläger auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzstatus, begehrt. Mit Schriftsatz vom 30. Juli 2021 hat der Kläger die Klage insoweit zurückgenommen.

Der Kläger begehrt schriftsätzlich nunmehr,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. März 2021 zu verpflichten, festzustellen, dass zu seinen Gunsten ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Schriftsätzen vom 30. Juli 2021 bzw. vom 2. August 2021 haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde der Stadt Wuppertal Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Die aufrecht erhaltene Klage hat Erfolg.

Sie ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden.

Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. März 2019 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, als von der – allein noch streitgegenständlichen – Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG abgesehen wurde (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG)) Anspruch auf die Feststellung, dass zu seinen Gunsten ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistan besteht.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dies ist hier im Hinblick auf Art. 3 EMRK der Fall. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behand-

lung oder Strafe unterworfen werden. Dabei können nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in ganz außergewöhnlichen Fällen auch schlechte humanitäre Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung Art. 3 EMRK verletzen, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung bzw. Abschiebung „zwingend“ sind.

Vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013, 10 C 15/12, juris (Rn. 23 ff.); VGH BaWü, Urteile vom 17. Januar 2018, A 11 S 241/17, juris (Rn. 253 ff.), sowie vom 11. April 2018, A 11 S 924/17, juris (Rn. 116 ff.), jeweils m.w.N.

Nicht erforderlich ist dabei, dass eine „Extremgefahr“ im Sinne der Rechtsprechung zur Rechtfertigung der Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG gegeben ist.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. August 2018, 1 B 25/18, juris (Rn. 13).

Bei der Prüfung der Gefahrenlage ist das ganze Land in den Blick zu nehmen und zunächst auf den Zielort der Abschiebung abzustellen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013, 10 C 15/12, a.a.O. (Rn. 26),

das heißt hier Kabul.

Danach liegen hier zwingende humanitäre Gründe gegen die Abschiebung vor. Dabei kommt es nicht auf die Glaubhaftigkeit des Vorbringens des Klägers an, dass er zum christlichen Glauben konvertiert sei; eine mündliche Verhandlung kann daher – im Einverständnis der Beteiligten – unterbleiben. Gleiches gilt für den Vortrag des Klägers in der Anhörung bei dem Bundesamt, sein Onkel, welcher ihn misshandelt habe, sei ein einflussreiches Mitglied der Taliban. Zwingende humanitäre Gründe gegen die Abschiebung folgen vorliegend bereits aus der weiteren persönlichen Situation des Klägers. Dass der Kläger – ungeachtet des Vormarsches und nunmehr der Einnahme der Stadt Kabul durch die radikal-islamischen Taliban – in der Lage wäre, sich angesichts der allein schon durch die Folgen der Corona-Pandemie in der Stadt bzw. Provinz Kabul verschärften Lebensverhältnisse den erforderlichen Lebensunterhalt zu erwirtschaften, ist aufgrund seiner nachvollziehbar dargelegten Erkrankung nicht anzunehmen. Ausweislich der psychotherapeutisch-diagnostischen Stellungnahme der Psychologin / Psychologischen Psychotherapeutin Heyde (Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf) vom 7. Juli 2021 leidet der Kläger an einer posttraumatischen Belastungsstörung (F43.1 G) vom rezidivierenden schweren depressiven (F33.2 G) Verlaufstyp ohne psychotische Symptome. Er befand sich vom 25. Februar bis zum 19. Mai 2021 in teilstationärer Behandlung bei dem LVR-Klinikum Düsseldorf. Nach seinem Bekunden verfügt der Kläger in Afghanistan nicht über unterstützungsfähige und -bereite Verwandte oder andere Dritte. Hinzu kommt – und die Feststellung eines Abschiebungsverbotes auch selbstständig tragend – der Umstand, dass die afghanische Hauptstadt Kabul als Zielort einer Abschiebung wie auch beinahe das gesamte

Heimatland des Klägers nunmehr von den radikal-islamischen Taliban eingenommen und unter ihre Kontrolle gebracht wurde. Insbesondere für den Kläger als jungen Mann, der dem Volk der Hazara zugehörig ist, welche in der Regel schiitisch-muslimischen Glaubens sind und zu Zeiten der vorherrschenden Taliban-Herrschaft verfolgt wurden, steht es zum maßgeblichen Zeitpunkt dieser Entscheidung, in dem die Taliban ihre Macht in der Stadt Kabul konsolidieren, zu befürchten, dass er im Falle einer Abschiebung nach Kabul der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen würde.

Soweit der Kläger mit der Klage ferner die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begehrt, ist dieser Antrag mit der gerichtlichen Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG gegenstandslos. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem nationalen Abschiebungsschutz um einen einheitlichen und nicht teilbaren Verfahrensgegenstand mit mehreren Anspruchsgrundlagen handelt und eine Abschiebung einzelner nationaler Abschiebungsverbote nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, Urteil vom 8. September 2011, 10 C 14/10, juris,

besteht für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kein Raum, wenn – wie hier – bereits ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1, 2 VwGO, 83b AsylG und berücksichtigt, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus sowie die Feststellung von Abschiebungsverböten eigenständige Rechtspositionen darstellen, welche der Kläger ursprünglich zum Gegenstand seiner Klage gemacht hatte.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Gegenstandswert folgt aus § 30 Abs. 1 Satz 1 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

Knauf



Beglaubigt

Urkundsbeamter/In der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf